

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „**Turnverband Wuppertal e.V.- Verband für Turnen und Gymnastik, Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport im Rheinischen Turnerbund**“. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 1740 eingetragen und hat seinen Sitz in Wuppertal.
Er ist der Fachverband für
 - den Breitensport
 - den Freizeitsport
 - den Gesundheitssport
 - den Spitzensport für die vom Deutschen Turnerbund vertretenen Sportarten.
2. Der Verein ist Mitglied des
Rheinischen Turnerbundes e.V. (RTB)
Deutschen Turner Bundes e.V. (DTB)
und als Fachverband „Turnen“
des Stadtsportbundes Wuppertal e.V. (SSB)
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit und fördert diese selbstlos durch Pflege des Turnens in seiner sportlichen Vielgestaltigkeit, fördert sportliche Leistungen, die Geselligkeit und die Jugendarbeit.
Der Vereinszweck wird u.a. verwirklicht durch Vielseitigkeit im turnerischen Angebot für alle Alters- und Leistungsstufen in zeitgemäßen Formen als Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung und Weg zur aktiven Freizeitgestaltung.
4. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Seine Tätigkeit ist nicht auf einen Gewinn gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Verein werden, der seinen Sitz im Einzugsbereich des Turnverbandes Wuppertal e.V. hat, und die in § 1 genannten Zwecke verfolgt.
2. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Der Antragsteller kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung einer Ablehnung den RTB anrufen.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich durch Einschreiben an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
2. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist bis spätestens zum 30. September des Jahres mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand - im Einvernehmen mit dem Rechts- und Ehrenrat - ausgeschlossen werden,
 - 3.1 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen bzw. Zwecke des Vereins,
 - 3.2 wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Mitteilung über die Entscheidung den RTB anrufen. Dieser entscheidet endgültig.
5. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte. Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine haben für das laufende Geschäftsjahr ihre Beitragsverpflichtung zu erfüllen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen.
2. Die Ordnungen sind verbindlich für den gesamten Verein und dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
3. Satzungen und Ordnungen der Mitglieder dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung und den Ordnungen des Vereins und RTB stehen.

§ 5 Beiträge und Umlagen

1. Jahresbeitrag und etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Beitragsfestsetzungen des DTB, des Landessportbundes NW, des Deutschen Olympischen Sportbundes, des RTB und des SSB werden im darauffolgenden Jahr an die Mitglieder weitergeleitet.
3. Maßgebend für die Berechnung des Beitrages und etwaiger Umlagen sind die Mitgliederzahlen, die bei der Bestandserhebung für das laufende Jahr festgestellt worden sind.

§ 6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1. die Mitgliederversammlung
 - 1.2. der Hauptausschuss
 - 1.3. der Vorstand
 - 1.4. die Bereichsausschüsse
 - 1.5. der Rechts- und Ehrenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres statt, beginnend mit dem Jahr 2026.
Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens vier Wochen vorher per Brief oder E-Mail unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn es
 - 3.1. der Vorstand beschließt
 - 3.2. der Rechts- und Ehrenrat beantragt
 - 3.3. ein Viertel der Mitgliedsvereine unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Für die Einberufung und die Tagesordnung gilt:
 - 4.1. Mit der Einberufung sind Ort, Zeit und die Frist für Anträge bekannt zu geben.
 - 4.2. Die Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen entsprechend der Geschäftsordnung
 - Haushaltsvoranschlag und Arbeitsplan für das laufende Kalenderjahr
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen - wenn notwendig
 - Festlegung der Richtlinien der Arbeit des Vereins
 - Verschiedenes
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Technische Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn sie mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind.
7. Stimmberechtigt sind:
 - 7.1. die Mitglieder des Hauptausschusses
 - 7.2. die Ehrenmitglieder
 - 7.3. die Delegierten der Turnerjugend
 - 7.4. die Delegierten der Vereine

Für je angefangene 100 Mitglieder kann ein Delegierter entsandt werden.

Die Turnerjugend entsendet 20 Delegierte.

Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

Stimmübertragung und Stimmzusammenlegung ist unzulässig

8. Über die Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, in der die Beschlüsse in vollem Wortlaut und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss ist das oberste Organ zwischen den Mitgliederversammlungen.
2. Der Hauptausschuss tagt in der Regel alle zwei Jahre zwischen den Mitgliederversammlungen. Für die Einladung gilt § 7 Abs. 4.
3. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - 3.1. die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren Vertreter
 - 3.2. die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gem. § 9.1.2.
 - 3.3. die Mitglieder der Bereichsausschüsse
 - 3.4. die Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates
 - 3.5. die Mitglieder des Jugendvorstandes
4. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestellten Vertreter geleitet.

Technische Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - 1.1. *Der Vorstand im Sinne des Gesetzes:*
Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
 - 1.2. *Der geschäftsführende Vorstand:*
 - der Vorsitzende
 - die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Bereichsleiter Verwaltung
 - der Bereichsleiter Finanzen
 - 1.3. *Der erweiterte Vorstand:*
 - der geschäftsführende Vorstand
 - die Bereichsleiter entsprechend der Geschäftsordnung
 - die Vorsitzenden der Turnerjugend
 - die Beisitzer
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses gebunden.
3. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes kann der erweiterte Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

§ 10 Bereichsausschüsse

1. Die Bereichsausschüsse sind Führungsgremien in allen fachlichen Angelegenheiten im Rahmen der Turnordnung des DTB.
2. Den Bereichsausschüssen gehören an:
 - die von der Mitgliederversammlung gewählten Leiter
 - vom Vorstand berufene Mitarbeiter
 - von der Turnerjugend benannte Mitarbeiter

Technische Einzelheiten regelt die Bereichsausschussordnung.

Turnverband Wuppertal e.V.

Verband für Turnen und Gymnastik, Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport im Rheinischen Turnerbund

§ 11 Rechts- und Ehrenrat

1. Der Rechts- und Ehrenrat ist ein selbständiger und unabhängiger Ausschuss zur Entscheidung von Rechts- und Ehrenfragen.

Er besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.

Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

1.1 Seine Aufgaben sind u.a.:

- in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Zuerkennung von Ehrungen gemäß Ehrenordnung
 - auf Antrag darüber zu entscheiden, ob Beschlüsse, Maßnahmen und Amtsführungen der Organe und Führungsgremien der Satzung und den Ordnungen entsprechen
 - die Schlichtung von Streitigkeiten
2. Technische Einzelheiten regelt die Rechts- und Ehrenordnung
 3. Der Rechts- und Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

§ 12 Wuppertaler Turnerjugend (WTJ)

1. Die WTJ ist der Zusammenschluss aller Kinder und Jugendlichen sowie aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter des Vereins.
2. Die WTJ gibt sich eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung. Sie führt sich selbst und verfügt über die ihr zufließenden Mittel.

§ 13 Amtszeit

1. Alle Funktionsträger - mit Ausnahme der Jugendvertreter - werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Technische Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss gewählte Vertreter der Mitgliedsvereine geprüft. Ein Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt auf Vereinsebene ausüben.

§ 15 Ordnungen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Turnverband Wuppertal e.V. Ordnungen, die vom Hauptausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen und zu ändern sind, ausgenommen die Ordnung der WTJ.
2. Zu den Ordnungen des Verbandes gehören:
 - Geschäftsordnung
 - Finanz- und Wirtschaftsordnung
 - Bereichsausschussordnung
 - Ordnung der Turnerjugend
 - Rechts- und Verfahrensordnung für den Rechts- und Ehrenrat
 - Ehrungsordnung

Turnverband Wuppertal e.V.

Verband für Turnen und Gymnastik, Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport im Rheinischen Turnerbund

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Turnverbandes Wuppertal e.V., Verband für Turnen und Gymnastik, Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Mitgliederversammlung trifft mit der für die Wirksamkeit der Auflösung erforderlichen Mehrheit Anordnungen für die Durchführung der Auflösung.
Bei Auflösung des Turnverbands Wuppertal oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rheinischen Turnerbund e.V. oder dessen Rechtsnachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Simone Diederich
Vorsitzende

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.03.2024 in Wuppertal.